
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Dezember 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung plant, pandemiebedingte Sonderregelungen beim **Kurzarbeitergeld** zu verlängern. Wir fassen die Eckpunkte des „Beschäftigungssicherungsgesetzes“ für Sie zusammen. Darüber hinaus beleuchten wir, wie die Anschaffung von **Schutzmasken** durch den Arbeitnehmer bzw. deren Gestellung durch den Arbeitgeber steuerlich zu behandeln sind. Der **Steuertipp** ist neuen **Aufzeichnungserleichterungen** für steuerfreien Arbeitslohn gewidmet.

Beschäftigungssicherung

Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant

Betriebe können seit dem 01.03.2020 Kurzarbeit beantragen, wenn **mindestens 1/10 der Belegschaft** wegen Kurzarbeit weniger verdient (zuvor 1/3). Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden. Dies gilt bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe (auch Leiharbeitsfirmen), die bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit beginnen.

Für Arbeitnehmer, die wegen der Corona-Krise mindestens 50 % weniger arbeiten, wurde das Kurzarbeitergeld bereits

- ab dem vierten Bezugsmonat von zuvor 60 % (bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 %) auf 70 % bzw. 77 % und
- ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 % des pauschalierten Nettoentgelts

erhöht. Diese Erhöhungen sollen nach dem Entwurf eines **Beschäftigungssicherungsgesetzes** für alle Beschäftigten, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen, längstens bis zum 31.12.2021 gelten. Zugleich soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate - maximal bis zum 31.12.2021 - verlängert werden. In der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 ist zudem die Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet worden. Im Jahr 2021 sollen nur Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen den Arbeitgebern in der ersten Jahreshälfte 2021 in voller Höhe und in der zweiten Jahreshälfte 2021 grundsätzlich zur Hälfte erstattet werden, sofern die

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beschäftigungssicherung: Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Corona-Pandemie: Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Rechnungslegung: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzliche Krankenversicherung: Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stichtag: Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Musterklage: Straßenausbau lässt sich nicht von der Steuer absetzen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lohnsteuer-Anmeldung: Lohnsteuerbeträge sind ab 2021 nach dem Lohnbezugsjahr aufzuschlüsseln | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Familienleistungsausgleich: Wer profitiert vom Kinderbonus? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Aufzeichnungserleichterungen für steuerfreien Arbeitslohn..... | 4 |

Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wird. Bei Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vollerstattung vorgesehen.

Hinweis: Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und wirkt sich deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erhöhend auf den Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen aus. Dadurch kann es auch zu einer Steuernachzahlung kommen. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sozialversicherungsrechtlichen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei, allerdings unter Anwendung des Progressionsvorbehalts. Auch dies soll bis zum 31.12.2021 gelten.

Corona-Pandemie

Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stellt sich die Frage, wie die Anschaffung von Schutzmasken durch den Arbeitnehmer bzw. deren **Gestellung durch den Arbeitgeber** steuerlich zu behandeln sind. Hierbei gilt Folgendes:

- Schafft der Arbeitnehmer die Schutzmasken selbst an, handelt es sich wegen der privaten Mitbenutzung (z.B. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen, in Banken und Sparkassen) um typischerweise gemischt veranlasste Aufwendungen. Diese können mangels geeigneter Aufteilungsmaßstäbe nicht als Werbungskosten bei den Lohneinkünften abgezogen werden. Da eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt, kommt auch kein Sonderausgabenabzug in Betracht.
- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schutzmasken ausschließlich für den **beruflichen Gebrauch** zur Verfügung, handelt es sich um einen Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt insoweit beim Arbeitnehmer nicht vor.

Rechnungslegung

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und den Vorsteuerabzug ohne Besitz einer **ordnungs-**

mäßigen Rechnung geäußert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Das BMF geht in seinem Schreiben vor allem auf die unionsrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und dessen nationale Umsetzung ein. Ferner geht es darin um Ausnahmeregelungen bei Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, Rechnungsberichtigung, Stornierung und Neuerteilung einer Rechnung sowie den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs.

Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn bei **bis zum 31.12.2020** übermittelten Rechnungsberichtigungen, die Rückwirkung entfalten, der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen **gesundheitsbewusstes Verhalten** mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein gesetzlich Krankenversicherter von seiner Krankenkasse Boni in Höhe von 230 € für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten. Er hatte sich unter anderem einem Gesundheits-Check-up und einer Zahnvorsorgeuntersuchung unterzogen, war Mitglied in einem Fitness-Studio sowie in einem Sportverein und konnte ein gesundes Körpergewicht nachweisen. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug entsprechend. Dagegen wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH hat eine differenzierte Betrachtung vorgenommen. Danach mindern auch Boni, die nicht den **konkreten Nachweis** vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Die geförderte Maßnahme muss allerdings beim Versicherten

Kosten ausgelöst haben. Zudem muss die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet sein, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Eine andere Beurteilung ist geboten, wenn der Versicherte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzimpfungen) in Anspruch nimmt, die vom Basis-Krankenversicherungsschutz umfasst sind. Mangels eigenen Aufwands, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte, liegt hier eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beiträgerstattung** der Krankenkasse vor. Das Gleiche gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Stichtag

Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?

Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wenden die Finanzämter zurzeit gelockerte Stundungs- und Vollstreckungsregeln an. Privatpersonen und Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können noch **bis zum 31.12.2020** die Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Die Finanzämter sind zudem dazu angehalten, bei unmittelbarer Krisenbetroffenheit des Steuerzahlers bis zum Jahresende von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Grundlage für diese Lockerung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.03.2020.

Die Finanzämter müssen aber Vollstreckungsmaßnahmen, die sie bereits **vor dem 19.03.2020** ergriffen haben, nicht wegen der gelockerten Neuregelungen aufheben. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat erhebliche Steuerschulden angehäuft, die bereits 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände hatte der EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland gerichtet. Das Finanzamt hatte daraufhin **im Februar 2020** diverse Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken erlassen, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin unter anderem mit dem Argument, dass aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmeherausfälle von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden müsse.

Der BFH war jedoch anderer Meinung. In dem BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Diese For-

mulierung deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lässt sich nach Ansicht des BFH jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Grundsätze gelten auch für Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner **in Deutschland** ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

Musterklage

Straßenausbau lässt sich nicht von der Steuer absetzen

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dieser **Steuerbonus** allerdings nicht für Erschließungsbeiträge zum öffentlichen Straßenausbau.

Grundlage für diese Entscheidung war eine vom Bund der Steuerzahler begleitete Musterklage von Eheleuten aus Brandenburg. Sie hatten für den Ausbau einer öffentlichen Straße (erstmalige Asphaltierung einer Sandstraße) mehr als 3.000 € an die Gemeinde Schönwalde-Glien gezahlt. Für einen Kostenteil von rund 1.500 € (geschätzter Lohnkostenanteil) wollten sie den Steuerbonus für **Handwerkerleistungen** abziehen. Ihr Finanzamt verweigerte den Abzug und stützte sich dabei auf eine Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2016, nach der Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht steuerbegünstigt sind.

Der BFH hat zwar eingeräumt, dass auch die öffentliche Hand steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen könne. Er verwehrte den Kostenabzug aber mit dem Argument, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit dem Privathaushalt stehe. Der Steuerbonus erfasse ausdrücklich nur solche Leistungen, die in einem Haushalt erbracht würden.

Nach Auffassung des Gerichts kann der allgemeine Straßenbau nicht als eine im Haushalt des Steuerpflichtigen erbrachte Handwerkerleistung angesehen werden. Denn die Leistungen kommen nicht nur dem einzelnen Grundstückseigentümer, sondern **allen Nutzern der Straße** zugute. Dass der Straßenbau auch für den einzelnen Grundstückseigentümer wirtschaftlich vorteilhaft ist, spielt dabei keine Rolle.

Lohnsteuer-Anmeldung

Lohnsteuerbeträge sind ab 2021 nach dem Lohnbezugsjahr aufzuschlüsseln

Bisher muss der Arbeitgeber die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nach ihrem Entstehungszeitpunkt einem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zuordnen. Die Steuerabzugsbeträge werden dem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zugeordnet, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

Abweichend hiervon hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge am Ende eines Kalenderjahres oder bei Beendigung eines Dienstverhältnisses für das Kalenderjahr zu bescheinigen, in dem der Arbeitslohn als bezogen gilt. Die bescheinigte Lohnsteuer eines Kalenderjahres kann durch diese Unterscheidung von der angemeldeten abweichen. Dies führt dazu, dass bei einem maschinellen Abgleich der in der Lohnsteueranmeldung angemeldeten Steuerabzugsbeträge mit den auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigten Steuerabzugsbeträgen eines Kalenderjahres regelmäßig Differenzbeträge auftreten.

Zur Steigerung der Effektivität des maschinellen Abgleichs sind die in der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung angemeldeten Lohnsteuerbeträge daher ab 2021 nach dem Kalenderjahr des Bezugs aufzuschlüsseln. Hierdurch wird eine zielgenaue Zuordnung zu den in der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres bescheinigten Lohnsteuerbeträgen ermöglicht.

Familienleistungsausgleich

Wer profitiert vom Kinderbonus?

Um die Konjunktur in der Corona-Krise anzukurbeln, haben Familien im September und Oktober 2020 einen Kinderbonus von **insgesamt 300 € pro Kind** erhalten. Ausgezahlt wurde der Bonus unabhängig vom Elterneinkommen in zwei Tranchen von jeweils 200 € und 100 €, und zwar für jedes Kind, für das im Jahr 2020 zumindest für einen Monat ein Kindergeldanspruch bestand. Der Bonus wird nicht auf Familien- oder Sozialleistungen angerechnet.

Der Kinderbonus wird allerdings später auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Hintergrund: Alle Eltern erhalten zunächst für jeden Monat Kindergeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteueranmeldung prüft das Finanzamt, ob der Kin-

dergeldbezug oder die Gewährung des Kinderfreibetrags steuerlich günstiger für die Erziehungsberechtigten ist (**Günstigerprüfung**). Bei Besserverdienern wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Kinderfreibetrag in Abzug gebracht, dabei wird aber im Gegenzug das ausgezahlte Kindergeld - und somit auch der Kinderbonus - wieder angerechnet.

Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zusammen veranlagtes Elternpaar mit drei Kindern **bis zu einem Einkommen von 67.816 €** noch in voller Höhe vom Kinderbonus für alle drei Kinder profitiert. Liegt das Einkommen höher, schmilzt der Vorteil aus dem Bonus schrittweise ab. Der Kinderbonus wird ab einem Einkommen von 105.912 € komplett mit den drei Kinderfreibeträgen verrechnet, so dass der Vorteil aus der Bonuszahlung vollständig absorbiert wird.

Steuertipp

Aufzeichnungserleichterungen für steuerfreien Arbeitslohn

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geändert worden. Dabei wurde klargestellt, dass bestimmte steuerfreie Lohnbestandteile nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen sind. Damit sind sie auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Im Einzelnen handelt es sich um

- die steuerfreie Fahrradgestellung,
- die steuerfreie Gestellung eines Computers, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsgeräts,
- das steuerfreie Aufladen von Elektrofahrzeugen einschließlich der Nutzungsüberlassung der Ladevorrichtungen und
- steuerfreie Trinkgelder.

Hinweis: Bei Anwendung der 44-€Freigrenze für Sachbezüge hat sich keine Änderung ergeben. Das Betriebsstättenfinanzamt soll hier - wie bisher - auf Antrag eine Aufzeichnungserleichterung zulassen. Voraussetzung ist, dass durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass die 44-€Freigrenze für Sachbezüge nicht überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen